

Bundessozialgericht

Az.: 8 RV 529/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
1. Sept. 1969

....., Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:
.....,

g e g e n

....., Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 7. August 1969 durch

Senatspräsident	S t e n g e l	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. Schwankhart	und
Bundesrichter	S o n n e n b e r g,	
Bundessozialrichter	Dr. L a u b e	und
Bundessozialrichter	S a l o m o n s o n	

für Recht erkannt:

Auf die Sprungrevision des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Lüneburg vom 19. Juni 1968 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Entscheidung an das Landessozialgericht Niedersachsen in Celle zurückgewiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger, geboren am 6. Februar 1918, bezieht wegen der nachstehenden Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen:

- "1. Hochgradige, einer Versteifung gleichkommende Bewegungseinschränkung des linken Hüftgelenks mit Verkürzung des Oberschenkels,
2. Bewegungseinschränkung des linken Kniegelenks, Unfähigkeit der selbsttätigen Beweglichkeit des linken Fußgelenks und der Zehen infolge Wadenbeinnervenlähmung, starre linksseitige Hohlfußbildung mit Granatsplittern,
3. mehrfache Narben an beiden Beinen mit Weichteildefekt am linken Unterschenkel,
4. Narbe über der rechten Kreuzdarmbeinfuge,
5. Fehlstellung und umbauende Veränderungen in der Lendenwirbelsäule mit Nervenwurzelreizung (mittelbare Schädigungsfolgen),
6. chronische Vorsteherdrüsenentzündung und Mastdarmfunktionsstörungen,"

eine Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 80 v.H.

Im Jahre 1961 wurde dem Kläger nach § 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (DVO) idF vom 8. Oktober 1958 zu § 13 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) ein einmaliger Zuschuß von 1.000,-- DM für die Anschaffung eines Kraftfahrzeugs gewährt; er erhielt außerdem einen Zuschuß von 270,-- DM zu den Kosten für den Umbau des bereits erworbenen Kraftfahrzeugs. Einen weiteren Antrag auf Bewilligung eines Kostenzuschusses bis zu 2.000,-- DM, den der Kläger nach dem Inkrafttreten des Ersten Neuordnungsgesetzes (1. NOG) stellte, lehnte der Beklagte ab, weil beim Kläger "eine seinen Bedürfnissen entsprechende Gehfähigkeit" vorliege und ihm damit kein handgetriebenes Krankenfahrzeug zustehe; ein Zuschuß zur Anschaffung eines Kraftfahrzeugs als Ersatz-



- 3 -

leistung komme deshalb nicht in Betracht. Das Sozialgericht (SG) Lüneburg hat den Beklagten durch Urteil vom 21. Oktober 1964 verurteilt, dem Kläger (weitere) 1.000,-- DM als Kostenzuschuß zu zahlen; es hat die Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach den §§ 2, 4 Abs. 4 und 5 Abs. 1 Nr. 2 DVO zu § 13 BVG als erfüllt angesehen. Das nicht berufungsfähige Urteil ist rechtskräftig geworden.

Im Februar 1966 beantragte der Kläger erneut die Gewährung eines Zuschusses, und zwar zum Kauf eines Pkw vom Typ VW 1500 A; bei diesem sei der Einbau eines Handkupplungsgeräts erforderlich; infolge einer günstigen Verkaufsmöglichkeit seines alten VW 1200 Export sei es geboten, den Antrag bereits vor Ablauf der Fünfjahresfrist zu stellen. Diesen Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 24. März 1966 ab, weil nach orthopädisch-fachärztlicher Auffassung durch Versorgung mit orthopädischem Schuhwerk und Handstock "eine den Bedürfnissen des Klägers entsprechende" Gehfähigkeit erzielt werde; der Kläger habe daher keinen Anspruch auf Lieferung eines handbetriebenen Krankenfahrzeugs; deshalb könne ihm auch nicht "ersatzweise" ein Zuschuß zur Anschaffung eines Kraftfahrzeugs gewährt werden.

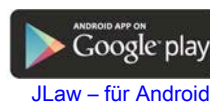
Der Widerspruch wurde durch Bescheid vom 6. Januar 1967 zurückgewiesen.

Im Klageverfahren vor dem SG Lüneburg hat sich der Kläger auf das Urteil des SG Lüneburg vom 21. Oktober 1964 berufen, in dem die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Zuschusses bejaht worden seien. Er hat in seinem Klageantrag begehrt, den Beklagten zu verurteilen, ihm 1.900,-- DM als Kostenzuschuß für das zum Preise von 2.700,-- DM angeschaffte Kraftfahrzeug zu zahlen. Der Beklagte hat auf das Ergebnis einer neuen Begutachtung durch den Facharzt für Orthopädie Obermedizinalrat Dr. K. verwiesen, nach der durch die orthopädische Versorgung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

- 4 -

eine den Bedürfnissen des Klägers entsprechende Gehfähigkeit erzielt werde. Das SG hat im Termin zur mündlichen Verhandlung den Facharzt für innere Medizin Dr. S. über die Gehfähigkeit des Klägers angehört.

Das SG hat mit Urteil vom 19. Juni 1968 entschieden:

1. Der Bescheid vom 24.3.1966 und der Widerspruchsbescheid vom 6.1.1967 werden abgeändert.
2. Der Beklagte wird verurteilt, 1.000,-- DM an den Kläger zu zahlen.
3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers werden dem Beklagten zu 2/3 auferlegt.
5. Die Berufung wird zugelassen.

Es hat ausgeführt: Wie schon im Vorprozeß sei auch jetzt wieder festzustellen, daß der Kläger gemäß § 4 Abs. 4 DVO an sich einen Anspruch auf ein handbetriebenes Krankenfahrzeug habe, weil ihm nach dem Gutachten des Dr. S. ein längeres Gehen nur unter günstigen Verhältnissen für eine Strecke von 200 m zugemutet werden könne; die Möglichkeit, auf öffentliche Verkehrsmittel auszuweichen, sei nach Ansicht von Dr. S. weiterhin nicht gegeben. Da der Kläger aber wegen seiner Schädigungsfolgen ein Krankenfahrzeug mit Handbetrieb nicht benutzen könne, seien die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Satz 2 DVO für eine Ersatzleistung, d.h. einen Zuschuß, erfüllt. Da der Beklagte nur die Tatbestandsvoraussetzungen bestritten, aber keine Ermessensgründe vorgebracht habe, die der begehrten Zuschußzahlung entgegenständen, könne er - ohne den Umweg über die Verpflichtungsklage - sofort zur Leistung verurteilt werden; das Klagebegehren sei der Höhe nach bis zum Betrage von 1.000,-- DM berechtigt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 5 -

Der Beklagte hat fongerecht und fristgemäß Sprungrevision eingelegt; die Einverständniserklärung des Klägers mit der Sprungrevision hat er beigelegt.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des SG Lüneburg vom 19. Juni 1968
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Er rügt die Verletzung des § 4 Abs. 4 Satz 1 DVO zu § 13
idF vom 30. Oktober 1964.

Der Kläger beantragt,

die Sprungrevision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§§ 124 Abs. 2, 153 Abs. 1, 165 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

Die Sprungrevision der Beklagten ist zulässig (§ 161 Abs. 1 i.V.m. § 150 Nr. 1, §§ 164, 166 SGG); sie ist auch insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zurückzuverweisen ist.

Das SG ist zutreffend davon ausgegangen, daß vor der Ermessensentscheidung darüber, ob dem Kläger anstelle eines nicht beanspruchten handbetriebenen Krankenfahrstuhls ein Zuschuß zur Beschaffung eines Motorfahrzeugs gewährt werden kann (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 DVO zu § 13 BVG idF vom 30. Oktober 1964), die Frage zu prüfen ist, ob der Kläger einen Anspruch auf die Lieferung eines handbetriebenen Krankenfahrstuhls hat (§ 4 Abs. 4 Satz 1 DVO; Urt. des Bundessozialgerichts - BSG - vom 26. Februar 1962, SozR Nr. 1 zu § 13 BVG). Ein solcher Anspruch besteht dann, "wenn mit Hilfe von Körperersatzstücken,



- 6 -

orthopädischen und anderen Hilfsmitteln eine den Bedürfnissen des Beschädigten entsprechende Gehfähigkeit nicht erzielt werden kann".

Das SG hat die Voraussetzungen für diesen Anspruch bejaht; es hat dies mit der - auf ein internistisches "Terminsgutachten" gestützten - Feststellung begründet, daß dem Kläger bei seinem Alter von 50 Jahren ein längeres Gehen nur unter günstigen Verhältnissen für eine Strecke von 200 m zugemutet werden könne und daß für ihn keine Ausweichmöglichkeit auf öffentliche Verkehrsmittel bestehe. Der Hinweis des SG, dies sei "wie im Vorprozeß" festzustellen, läßt zwar noch nicht darauf schließen, daß das SG - wie der Beklagte meint - das rechtskräftige Urteil vom 21. Oktober 1964 - zu Unrecht - auch insoweit als "präjudizierend" angesehen habe, als darin der Anspruch auf Lieferung eines Krankenfahrstuhls nach § 4 Abs. 4 DVO bejaht worden ist. Die Bejahung dieses Anspruchs als Voraussetzung der begehrten Ersatzleistung, zu der der Beklagte (damals) verurteilt worden ist, nimmt jedenfalls nicht an der Rechtskraft teil, so daß im gegenwärtigen Verfahren alle Anspruchsvoraussetzungen für das Zuschußbegehren erneut zu prüfen waren.

Die Begründung des angefochtenen Urteils läßt aber nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit erkennen, daß das SG hierbei von der zutreffenden Auslegung des Begriffs einer "den Bedürfnissen des Beschädigten entsprechenden Gehfähigkeit" ausgegangen ist. Das BSG hat in seinem Urteil vom 28. Juni 1968 (SozR Nr. 1 zu § 4 der DVO zu § 13 BVG vom 30. Oktober 1964) dargelegt, welche Erwägungen für die Auslegung dieses Begriffs bedeutsam sind. Danach ist auf die Verhältnisse des Einzelfalles abzustellen und unter Würdigung des Gesamtzustandes und der Gesamtverhältnisse des Beschädigten zu prüfen, ob mit Hilfe von orthopädischen und anderen Hilfsmitteln eine entsprechende, d.h. aus-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



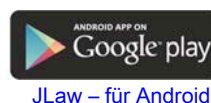
- 7 -

reichende Gehfähigkeit erzielt werden kann; es ist nicht allein die schon gewährte orthopädische Versorgung in Betracht zu ziehen, sondern gegebenenfalls auch zu prüfen, ob diese zunächst noch verbessert werden kann. Danach ist zu prüfen, ob gemessen an den dem Fachorthopäden bekannten Verhältnissen bei der Vielzahl der gehbehinderten Personen, die erfahrungsgemäß ohne Zuhilfenahme eines handbetriebenen Krankenfahrzeugs auskommen, im konkreten Fall bei objektiver Beurteilung noch eine ausreichende Gehfähigkeit angenommen werden kann. Hierbei sind nicht die Maßstäbe anzulegen, die nur für Gesunde gelten, weil andernfalls praktisch jeder Beinverletzte oder Beinamputierte einen Anspruch auf einen Krankenfahrstuhl hätte. Ein Beschädigter hat somit nicht schon dann Anspruch auf ein Krankenfahrzeug, wenn er wegen seiner schädigungsbedingten Gehbeschwerden nicht genauso unbehindert wie ein gesunder Mensch am kulturellen und öffentlichen Leben teilnehmen kann. Hat ein Beschädigter mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln eine Gehfähigkeit erzielt, die seinen Bedürfnissen soweit entspricht, wie das bei einem gut versorgten Prothesenträger oder dem Träger orthopädischer Schuhe zu erwarten und möglich ist, so ist grundsätzlich davon auszugehen, daß eine ausreichende Gehfähigkeit im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 1 DVO vorliegt. Bedeutsam ist auch, daß die sich durch die Berufsausübung des Beschädigten ergebenden besonderen Schwierigkeiten nicht genügen, um eine ausreichende Gehfähigkeit im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 1 DVO zu verneinen, weil in dieser Vorschrift berufliche Bedürfnisse keine besondere Berücksichtigung finden (vgl. auch Urteil des BSG vom 21. Januar 1969 - SozR Nr. 1 zu § 5 DVO zu § 13 BVG vom 30. Oktober 1964).

Die Ausführungen des SG lassen nicht erkennen, daß es bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Satz 1 DVO diesen Grundsätzen gerecht geworden ist. Zweifel hierüber ergeben sich schon daraus, daß das SG das Ergebnis der orthopädischen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Begutachtungen unbeachtet gelassen und die Frage, ob durch die gewährte - oder eine verbesserte - orthopädische Versorgung eine "ausreichende Gehfähigkeit" erzielt werden könne, nicht erörtert hat. Es ist auch jedenfalls nicht auszuschließen, daß das SG, ebenso wie der im Verhandlungstermin gehörte Facharzt für innere Medizin Dr. S. auf dessen Untersuchungsergebnis (im Termin) sich das SG - ohne Auseinandersetzung mit fachorthopädischen Untersuchungsergebnissen - gestützt hat, bei der Beurteilung der "entsprechenden Gehfähigkeit" im Sinne des § 4 Abs. 4 Satz 1 DVO nicht den dargelegten Maßstab angelegt hat und zu Unrecht davon ausgegangen ist, der Kläger müsse Hilfsmittel und Ersatzleistungen in einem Ausmaß erhalten, daß er einem nicht Gehbehinderten gleichgestellt sei.

Da das Urteil der rechtlichen Nachprüfung schon insoweit nicht standhält, als das SG die Voraussetzungen für die Gewährung eines handbetriebenen Krankenfahrzeugs nach § 4 Abs. 4 Satz 1 DVO als erfüllt angesehen hat und insoweit auch die rechtserheblichen Tatsachen für eine abschließende Beurteilung nicht in ausreichendem Maße festgestellt hat, bedarf es keiner Erörterungen mehr darüber, ob dem Kläger als "Ersatzleistung" nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 DVO im Wege des Ermessens ein Zuschuß gewährt werden kann. Insoweit läßt im übrigen das angefochtene Urteil auch nicht ausreichend erkennen, ob der Kläger (nur) aus beruflichen Gründen auf ein Kraftfahrzeug angewiesen ist oder nicht (vgl. hierzu Urteil des BSG vom 21. Januar 1969, aaO).

Das angefochtene Urteil kann aber auch aus einem anderen Grunde nicht aufrechterhalten werden. Auch wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Satz 1 DVO zu bejahen wären und



- 9 -

ein Tatbestand für eine Ersatzleistung "im Wege des Ermessens" nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 DVO vorliegen würde, so wäre die Sache noch nicht spruchreif in dem Sinne der Verurteilung des Beklagten zu der begehrten Leistung, d.h. zur Zahlung eines bestimmten Geldbetrages als Zuschuß. Die Verwaltung hat von ihrem Ermessen noch keinen Gebrauch gemacht, weil sie die Gewährung des Zuschusses schon wegen Fehlens eines Tatbestandsmerkmals abgelehnt hat; in ihrem schriftlichen Vorbringen hat sie auch zum Ausdruck gebracht, daß sich mit Rücksicht darauf, daß die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Satz 1 DVO zu verneinen seien, eine weitere Prüfung erübrige.

Daß der Beklagte etwa für den Fall, daß das SG die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 Satz 1 DVO und einen Tatbestand für eine Ersatzleistung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 DVO bejahen würde, bei der Entscheidung über den Zuschuß (nach Grund und Höhe) von ihrem Ermessen keinen Gebrauch mehr machen wollte, kann weder daraus geschlossen werden, daß er insoweit seine Ansicht noch nicht dargelegt hat noch daraus, daß er sich im Termin nicht vertreten ließ; dies ist um so weniger der Fall, als es sich hier um ein Begehren auf eine "erneute" Zuschußbewilligung handelt, die noch von weiteren Voraussetzungen abhängt (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 DVO). Die Annahme, der Ermessensspielraum der Verwaltung sei so verengt gewesen, daß nur die Gewährung eines - nach Ansicht des SG "auf das vernünftige Maß zurückzuführenden" - Zuschusses in Höhe von 1.000,-- DM eine fehlerfreie Ermessensbetätigung dargestellt hätte, ist jedenfalls nicht begründet.

Das angefochtene Urteil war danach aufzuheben.

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

-10-

- 10 -

Der Senat kann nicht in der Sache selbst entscheiden, da rechtserhebliche Tatsachen für eine abschließende Entscheidung nicht in ausreichendem Maße festgestellt sind. Er hält die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landessozialgericht für geboten (§ 170 Abs. 3 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil vorbehalten.

